

Urkundliche Herleitung des westfälischen  
Geschlechtes R a v e .

Urkundlich steht fest, daß unser Vorfahre Friedrich Rave, 1445-1449 Richter und Bürgermeister von Coesfeld, mit Elseke von Diepenbroek verheiratet war. Seit Jahrhunderten haben wir unsere Herkunft von Friedrich Rave von Canstein abgeleitet, der 1411 wegen eines Duells oder eines Lehnbruchs des Landes verwiesen wurde, nach Winterswyck floh und mit Elseke von Diepenbroek verheiratet war, wie es in den Urkunden von 1616 und 1702 steht. Durch letztere wurde eine Familie Raab vom Preuß. König Friedrich I. als Nachkomme des Friedrich Rave von Canstein in den Adelsstand erhoben. In dieser Urkunde ist die Herkunft der Familie Raab von unserem Richter Friedrich Rave 1415-1449 als Friedrich Rave von Canstein abgeleitet. Durch die Urkunde von 1616 ist die Aufschwörung der Familie von Hßvel erfolgt. Nach dieser Urkunde hat eine Anna von Rave, genannt von Canstein, im Jahre 1607 einen Hermann von Hßvel geheiratet. Sie ist eine Tochter des Knappen und Burgmannen zu Burgsteinfurt Evervin von Rave, der ein Nachkomme unseres Richters in Coesfeld (1415-1449) Friedrich Rave ist. Der Älteste Sohn dieses Friedrich Rave "Florenz" 1427-1466, Richter und Burgmann in Burgsteinfurt, war verheiratet mit Katharina natürl. Tochter des Herrn von Gemen, sein Sohn Everwin (gest. vor 1484), verh. N.N., Knappe, Burgmann in Ottenstein und Burgsteinfurt, dessen Sohn Florenz (gest. vor 1515), Burgmann wie vor in Burgsteinfurt, verh. mit N. v. der Korten, dessen Sohn Everwin (gest. um 1555), wie vor in Burgsteinfurt, verh. Hedwig natürl. Tochter des Grafen von Diepholt, dessen Sohn Everwin (gest. um 1584 zu Burgsteinfurt, verh. mit Anna von Neuhof, dessen Tochter Anna verh. 1607 mit Hermann von Hßvel. Auch die Schwester des Evervin Rave, gest. vor 1484, "Eberharde Rave" war verheiratet mit Gerd von Scheven, Richter in Burgsteinfurt.

Die ständigen Heiraten mit Adligen weisen darauf hin, daß Richter Friedrich Rave 1415-1449 in Coesfeld mit dem Friedrich Rave von Canstein identisch sein muß. Er durfte aber nicht mehr den Namen von Canstein führen. Aber das Recht, sich von Rave zu nennen, war ihm geblieben, wenn er auch anscheinend zunächst keinen Gebrauch davon machte.

Das Staatsarchiv in Münster hat mitgeteilt, daß "im Jahre 1461 einige Mitglieder der Familie Canstein wieder mit Canstein belehnt wurden, jedoch nicht Friedrich bzw. seine Nachkommen" und fährt fort: "Es ist zweifelhaft, ob dieser Friedrich identisch war mit einem Friedrich Rave von Canstein, der angeblich 1390 geboren, 1411 wegen Zweikampfes ausgewiesen sein und sich in Winterswyck niedergelassen haben soll, da als Frau des letzteren Elzeke von Diepenbrock angegeben wird, während ersterer 1440 mit Frl. von Osterhause vermählt war.

Da Friedrich Rave von Canstein damals schon 50 Jahre alt war, muß man annehmen, daß es seine zweite Frau war. Nachkommen des Friedrich Rave von Canstein sind nur nachgewiesen, wenn er und unser Richter in Coesfeld (1415-1449) Friedrich Rave identisch sind, wie es in allen Urkunden heißt, die von meinem Vetter 3. Grades, Provinzialkonservator Dr. Ing. Wilhelm Rave für ungültig erklärt wurden. Obwohl mein verstorbener Vetter unseren Stammbaum nach den Kirchenbüchern wesentlich berichtigt und ergänzt, sowie in seinem Buch "Die Geschichte des westfälischen Geschlechtes Rave" ein großartiges Werk geschaffen hat, muß man seine Versuche nachzuweisen, daß unser Vorfahre Friedrich Rave 1415-1449 Richter in Coesfeld ein anderer ist als der in den Urkunden von 1616 und 1702 als unser Vorfahre angegebene Friedrich Rave von Canstein, als ergebnislos betrachten, da die Versuche jedes urkundlichen Beweises entbehren, und muß ebenso seine weitere Zurückführung unserer Vorfahren von 1415 bis 1220 als Kombination ohne urkundliche Zusammenhänge ablehnen.

Es besteht daher kein Zweifel, daß diese Urkunden von 1616 und die auf ihr aufgebaute von 1702 der tatsächlichen Herleitung unseres Ravengeschlechtes entsprechen. Man muß doch bedenken, daß seit der Ausweisung des Friedrich Rave von Canstein (1411) bis zur Schaffung der Urkunde von 1616 nur 200 Jahre verflossen waren und alle Ereignisse frischer im Gedächtnis hafteten, vielleicht auch auf Grund von Aufzeichnungen richtiger beurteilt wurden, als 350 Jahre danach, also im Ganzen über 550 Jahre später.

Friedrich Rave hat sich erst 1418 ins Coesfelder Bürgerbuch eingeschrieben und ist also wahrscheinlich nach 1411 von Winterswyck nach Coesfeld gekommen, wo er erst 1415 nachweisbar ist.